

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

## Merkblatt 300/M 4\*

### Sachlicher Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)

(Stand: 1.05 / Ersetzt: 3.02)

#### 1. Begriff und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung

Die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes beziehen sich ausschließlich auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG. Danach umfaßt die betriebliche Altersversorgung Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, die einem Arbeitnehmer aus Anlaß seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt worden sind.

Der Arbeitgeber kann sich verpflichten, bestimmte Leistungen für das Alter und/oder andere biometrische Ereignisse wie Invalidität oder Tod entweder selbst oder über einen Versorgungsträger (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG), d. h. aufgrund einer Leistungszusage, zu erbringen.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1-3 BetrAVG liegt betriebliche Altersversorgung auch vor, wenn der Arbeitgeber eine beitragsorientierte Leistungszusage oder eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilt, oder wenn künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden.

Leistungen, die ein Arbeitgeber in Erfüllung von Versorgungsausgleichsansprüchen an den geschiedenen Ehegatten seines Arbeitnehmers erbringt, bleiben Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.

1.1 Nicht jede Versorgungsregelung im Bereich der Wirtschaft erfüllt zugleich die Voraussetzungen einer insolvenzgeschützten betrieblichen Altersversorgung; der Verpflichtungsumfang des Arbeitgebers kann weiter gehen als der Insolvenzschutz.

1.2 **Leistungen der betrieblichen Altersversorgung** sind in der Regel Geldleistungen in der Form laufender Renten und/oder einmaliger Kapitalzahlungen. Für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gibt es keine Untergrenze.

Auch Nutzungsrechte und/oder Sachleistungen können betriebliche Altersversorgung sein. Davon ist auszugehen, wenn der Arbeitgeber

- mit den Leistungen die Versorgung seiner Mitarbeiter und deren Hinterbliebenen für den Fall des Ausscheidens aus dem Arbeitsleben unbedingt und unabhängig vom Bedarf des Begünstigten eingerichtet hat
- aufgrund der Zusage zur Geldleistung verpflichtet ist, wenn er Sachleistungen oder Nutzungsrechte nicht mehr erbringen oder der Begünstigte diese Leistungen nicht verwenden kann
- aufgrund der Zusage verpflichtet ist, eine Anwartschaft auf Leistungen gemäß § 1 b BetrAVG (bei Zusagen ab 01.01.2001) oder § 30 f Satz 1 BetrAVG (bei Zusagen vor 01.01.2001) aufrechtzuhalten – vgl. Merkblatt 300/M 12 –.

1.3 Die Parteien des Arbeitsverhältnisses können die Bedingung für den Eintritt des Versorgungsfalles zwar nach eigener Entscheidung festsetzen, Leistungen der **betrieblichen Altersversorgung** knüpfen jedoch immer an den Eintritt eines **biologischen** Ereignisses an: Tod, Invalidität oder Erreichen einer festen Altersgrenze, in der Regel Vollendung des 65. Lebensjahres.

In einer Versorgungsregelung kann die feste Altersgrenze auch auf einen früheren Zeitpunkt, mit Wirkung für die Insolvenzsicherung nach § 7 BetrAVG jedoch regelmäßig nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 60. Lebensjahres, festgelegt werden.

...

\* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, daß sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

- 1.4 Wird zum Bilanz- bzw. Insolvenzstichtag (§ 10 Abs. 3 bzw. § 7 Abs. 1 BetrAVG) Ruhegeld wegen einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres liegenden festen Altersgrenze gezahlt, so handelt es sich
- 1.4.1 - um insolvenzgeschützte laufende Leistungen, wenn zu diesem Stichtag das 60. Lebensjahr bereits vollendet ist oder sachliche, im Beschäftigungsverhältnis liegende Gründe für eine noch frühere Altersgrenze vorliegen oder - bei Zusage einer Invaliditätsversorgung - inzwischen Invalidität eingetreten ist.
- 1.4.2 - in allen anderen Fällen um nicht insolvenzgeschützte laufende Leistungen, sogenannte **Übergangsgelder**.
- 1.5 Wird zum Bilanz- bzw. Insolvenzstichtag Ruhegeld wegen Nichtverlängerung des Dienstvertrages gezahlt, so handelt es sich
- 1.5.1 - um insolvenzgeschützte laufende Leistungen, wenn zu diesem Stichtag die in der Versorgungszusage festgelegte feste Altersgrenze erreicht war (vgl. dazu Ziffer 1.3) oder das 63. Lebensjahr vollendet war oder vorgezogenes Altersruhegeld gemäß §§ 6 BetrAVG, 4 Abs. 2a AIB bezogen wird oder - bei Zusage einer Invaliditätsversorgung - inzwischen Invalidität eingetreten ist.
- 1.5.2 - in allen anderen Fällen um nicht insolvenzgeschützte laufende Leistungen, sogenannte **Übergangsgelder**.
- 1.6 Bezieher von Übergangsgeldern (vgl. z.B. Ziffer 1.4.2 und 1.5.2) am Bilanz- bzw. Insolvenzstichtag, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Unternehmen die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen gemäß § 1 b BetrAVG (bei Zusagen ab 01.01.2001) oder § 30 f Satz 1 BetrAVG (bei Zusagen vor 01.01.2001) erfüllt hatten (vgl. Merkblatt 300/M 12), haben insoweit eine insolvenzgeschützte, nach § 2 BetrAVG zu berechnende Anwartschaft. Dabei ist als Altersgrenze die feste Altersgrenze laut Versorgungszusage, frühestens jedoch die Vollendung des 60. Lebensjahres zugrunde zu legen.

## 2. Abgrenzung bei einzelnen betrieblichen Sozialleistungen im Hinblick auf die Insolvenzsicherung

- 2.1 Die unter Ziffer 1. definierten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind gemäß § 10 BetrAVG beitragspflichtig und insolvenzgesichert, wenn sie in einer der in § 7 BetrAVG genannten Formen durchgeführt werden. Dies gilt auch für Ansprüche auf Teile von Lohn oder Gehalt bzw. auf bestimmte Sondervergütungen zugunsten eines späteren Versorgungsbezuges, die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt worden sind. Hingegen ist bei folgenden betrieblichen Leistungen in der Regel **Insolvenzsicherungspflicht und -schutz nicht gegeben**:
- 2.1.1 Leistungen, die nicht aus Anlaß eines Arbeitsverhältnisses gewährt werden auch wenn sie im Ergebnis der Versorgung dienen. Das sind insbesondere Leistungen zur **Abgeltung von**
- vertraglichen Ansprüchen außerhalb eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses (z.B. Kaufpreisrente)
  - gesetzlichen Ansprüchen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis (z.B. Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB).
- 2.1.2 Versorgungsleistungen Dritter, zu denen der Begünstigte nicht in einem Arbeits- oder gesetzlich gleichgestellten Rechtsverhältnis steht und die der Arbeitgeber des Begünstigten auch nicht vermittelt hat.
- 2.1.3 Leistungen, die nicht durch den Eintritt eines biologischen Ereignisses im Sinne der betrieblichen Altersversorgung ausgelöst werden (vgl. Ziffer 1.3) und/oder nicht der Altersversorgung des Begünstigten oder der Versorgung seiner Hinterbliebenen zu dienen bestimmt sind; das sind insbesondere
- Übergangsgelder, Überbrückungszahlungen, Ausgleichszahlungen - auch in Rentenform - wegen vorzeitiger Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses (auch aufgrund des Vorruhestandsgesetzes)
  - Gnadenbezüge
  - Weihnachtsgelder
    - Ausnahme: Insolvenzgeschützt sind Weihnachtsgelder an Rentner jedoch dann, wenn die Zahlung in bestimmter Höhe in der Versorgungsregelung festgelegt ist oder wenn die Weihnachtsgelder ohne ausdrückliche Zusage vorbehaltlos in regelmäßiger Wiederkehr und in gleicher Höhe vom Träger der betrieblichen Altersversorgung nach Ziffer 1.2 gezahlt worden sind.
  - Jubiläumsgaben
  - Tantiemезahlungen
  - Zuschüsse zu Krankengeldern, Kuren, Operationskosten, Zahnbehandlungen
  - Zuschüsse bei Todesfällen (Sterbegelder), Sterbegeldversicherungen
  - Treueprämien, Treueprämienversicherungen